

Welche Gesetze sind wichtig?

Schulkonferenz im hessischen Schulgesetz: §128-132

Schulkonferenz in der Konferenzordnung: §1-11

# Die Schulkonferenz

das oberste Beschlussgremium der Schulen, bei dem Eltern mitbestimmen können

Zusammensetzung aus folgenden Gruppen



Beschlüsse bedürfen der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.  
 Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen (...) mit beratender Stimme teilzunehmen.



Der Schulträger kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln.

## Zusammensetzung der Schulkonferenz in den verschiedenen Schulformen

Grundlage dieser Grafik ist die Variante mit der Mindestzahl von 11 bzw. 13 Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder kann auf bis zu 25 erhöht werden. Dabei muss allerdings immer die Relation Lehrkräfte – Eltern – Schülerinnen/Schüler gewährleistet bleiben.



Schulform	Grundschule Förderstufe	Förderschule	Sekundarstufe I (bis Jg. 9/10)	Sekundarstufe I + II (bis Jg. 13)	Sekundarstufe II	Berufliche Schulen
Schulleiter/in	1	1	1	1	1	1
Lehrer/innen	5	5	5	6	5	5
Eltern	5	3	3	3	2	1
Schüler/innen	0	2*	2	3	3	4
Sonstige	–	–	–	–	–	2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter**
<b>Insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>11 + 4</b>

\* In den Förderschulen gehen die Sitze der Schülerinnen und Schüler an die Elternbank, wenn die Art der Behinderung eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz ausschließt (vgl. diese Seite oben und § 131 Abs. 2 Nr. 7 HSchG).

\*\* die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen mit beratender Stimme.

## Entscheidungsrechte

zB: Schulprogramm, Ganztagsangebote, Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Organisation Schüleraustausch, internationale Zusammenarbeit, Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage, Schulhaushalt, Durchführung besonderer Schulveranstaltungen, Schulordnung .....

## Anhörungsrechte

zB: Entscheidungen über Schulorganisation, Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht, Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen, Verlegung von Teilen der Schule an eine andere Schule, Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, Bildung und Änderung Schulbezirke, Namensgebung für die Schule, endgültige Beauftragung Schulleiter.....

**Wer ist eingeladen zur Wahl?** Alle Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler.

**Wer lädt ein zur Wahl?** Die Schulleitung lädt ein.

**Wer ist wählbar?**

Wählbar als Vertretung und Stellvertretung der Elternschaft ist jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers oder einer minderjährigen Schülerin. (Nicht nur die Klassenelternbeiräte)

Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft gewählt. (Die Lehrkräfte und die Schülerschaft wählen jeweils in ihren Gremien).

Ein gewähltes Schulkonferenz-Mitglied verliert nicht das Amt, wenn das Kind während der laufenden Amtszeit volljährig wird (anders als das Amt des Elternbeirates) (Konferenzordnung, §2 (5))

**Wer wählt?**

alle Mitglieder des Schulelternbeirates - die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder für die Schulkonferenz zu wählen sind. (Es wählt nur der erste KEB. Der stellv. KEB wählt nur, wenn der erste KEB abwesend ist)

**Wie oft finden Wahlen statt?**

Alle 2 Jahre nach Terminabsprache mit der Schulleitung, spätestens zwei Monate nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien.

**Wie lange dauert die Amtszeit?** Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein.

Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

Tipp: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen auch eingeladen werden, diese dürfen jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.

## Die Wahl der Elternvertreter der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammenwirken. \*

Merke:  
Zuständig für die Einladung und die Wahldurchführung ist die Schulleitung!

Achtung- die Schulkonferenz ist keine 'Konferenz', sondern ein schulisches Gremium!



Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. (§ 128 Abs. 1 HSchG)

\* In den Ersatzschulen nicht zwingen zu etablieren!

## Wahlen

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** (Personenwahl) durchgeführt.

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.